



EINLADUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

hiermit lade ich Sie herzlich zur,

**38. Sitzung des Verwaltungsausschusses am Donnerstag, dem 11. April 2024,
19:00 Uhr, in den Stadtsaal im Wasserbau der „Alten Baumwolle“, Claußstraße 3**

ein.

Tagesordnung, öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
4. Protokollbestätigung der 37. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 14.03.2024
5. Festlegung der Protokollunterzeichnung der heutigen Sitzung
6. Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO (Vorlage-Nummer: VWA-023/2024)
7. Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO (Vorlage-Nummer: VWA-024/2024)
8. Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO (Vorlage-Nummer: VWA-025/2024)
9. Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO (Vorlage-Nummer: VWA-026/2024)
10. Beratung über eine Ergänzung zum Beschluss Nr. 085/13/2020 Übernahme eines Vorkaufsrechtes durch die Stadt Flöha (Vorlage-Nummer: VWA-027/2024)
11. Beratung über einen Beschluss zur Übertragung von Haushaltsmitteln aus Vorjahren nach 2024 (Vorlage-Nummer: VWA-028/2024)
12. Beratung über einen Beschluss zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Flöha (Vorlage-Nummer: VWA-029/2024)
13. Vorstellung Konzept Dienstfahrzeuge Stadtverwaltung
14. Informationen

Mit freundlichen Grüßen

Holuscha
Oberbürgermeister

Flöha, 03.04.2024



Beschlussvorlage für den Verwaltungsausschuss Flöha

 öffentlich

 nicht öffentlich

 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung / Stadtkasse		19.03.2024
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	VWA-023/2024	11.04.2024

Betreff:	Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag
<p>Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme und Verwendung der zweckgebundenen Spende von der Firma Betonstein Flöha GmbH in Höhe von 500,00 € für die finanzielle Unterstützung der Feierlichkeiten „625 Jahre Flöha“ im August 2024.</p> <p>Zahlungseingang dieser Geldspende war der 18.03.2024</p>

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		11.04.2024	6		11 + Oberbürgermeister	+ Oberbürgermeister
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage für den Verwaltungsausschuss Flöha

 öffentlich

 nicht öffentlich

 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung / Stadtkasse		19.03.2024
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	VWA-024/2024	11.04.2024

Betreff:	Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag
<p>Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme und Verwendung der zweckgebundenen Spende von der Steuerkanzlei Katja-Doris Hauser aus Flöha in Höhe von 500,00 € für die finanzielle Unterstützung der Feierlichkeiten „625 Jahre Flöha“ im August 2024.</p> <p>Zahlungseingang dieser Geldspende war der 18.03.2024</p>

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		11.04.2024	7		11 + Oberbürgermeister	+ Oberbürgermeister
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage für den Verwaltungsausschuss Flöha

 öffentlich

 nicht öffentlich

 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung / Stadtkasse		18.03.2024
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	VWA-025/2024	11.04.2024

Betreff:	Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag
<p>Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme und Verwendung der zweckgebundenen Spende von der Firma Pressless GmbH aus Flöha in Höhe von 625,00 € für die finanzielle Unterstützung der Feierlichkeiten „625 Jahre Flöha“ im August 2024.</p> <p>Zahlungseingang dieser Geldspende war der 15.03.2024</p>

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		11.04.2024	8		11 + Oberbürgermeister	+ Oberbürgermeister
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage für den Verwaltungsausschuss Flöha

 öffentlich

 nicht öffentlich

 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung / Stadtkasse		18.03.2024
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	VWA-026/2024	11.04.2024

Betreff:	Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag
<p>Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme und Verwendung der zweckgebundenen Spende von der Firma Spiga – Spitzen und Gardinenfabrikation GmbH aus Flöha in Höhe von 625,00 € für die finanzielle Unterstützung der Feierlichkeiten „625 Jahre Flöha“ im August 2024.</p> <p>Zahlungseingang dieser Geldspende war der 15.03.2024</p>

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		11.04.2024	9		11 + Oberbürgermeister	+ Oberbürgermeister
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha

öffentlich

nicht öffentlich

zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung, SG Liegenschaften/Abgaben		22.02.2024
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Ortschaftsrat		19.03.2024
Verwaltungsausschuss	VWA-027/2024	11.04.2024

Betreff:	Ergänzung zum Beschluss Nr. 085/13/2020 Übernahme eines Vorkaufsrechtes durch die Stadt Flöha
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag

In der Sitzung des Stadtrates von Flöha am 22.10.2020 wurde der o.g. Beschluss zum Flächentausch einstimmig gefasst. Durch die Verwaltung wurde der Tauschvertrag mit der Wohnungsgenossenschaft Flöha und Umgebung eG am 02.06.2021 beurkundet. Das für Frau und Herrn eingetragene Vorkaufsrecht konnte bisher nicht zur Löschung gebracht werden. Herr erteilte am 12.03.2024 die Löschungsbewilligung für das zu seinen Gunsten eingetragene Vorkaufsrecht. Die Verwaltung schlägt vor, das Vorkaufsrecht der Frau zu übernehmen. Da die Eintragung einer solchen Vormerkung eine Wertminderung darstellt, schlägt die Verwaltung eine Entschädigungssumme in Höhe von 1.000,00 EUR – sofort zahlbar durch die Wohnungsgenossenschaft Flöha und Umgebung eG - vor.

Das Flurstück 2/2, Gemarkung Falkenau, ist an Herrn verpachtet. Die Wohnungsgenossenschaft Flöha eG kehrt den Pachtzins für das Flurstück 2/2, Gemarkung Falkenau, beginnend am Tag der Beurkundung an die Stadt Flöha aus. Zinsen fallen nicht an.

Der Stadtrat von Flöha beschließt an dem Tauschvertrag festzuhalten und das vorgenannte Vorkaufsrecht zu übernehmen. Die Erklärung zur Übernahme des Vorkaufsrechtes gegenüber der beurkundenden Notarin Schäfer erfolgt nach Zahlungseingang.

Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung und Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der

Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		25.04.2024			22 + Oberbürgermeister	+ Oberbürgermeister
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel

Holuscha
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha

 öffentlich

 nicht öffentlich

 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung		02.04.2024
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	VWA-028/2024	11.04.2024

Betreff:	Beschluss zur Übertragung von Haushaltsmitteln aus Vorjahren nach 2024
----------	---

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag	
Der Stadtrat von Flöha beschließt gemäß § 21 KomHVO-Doppik die Übertragung von Haushaltsmitteln aus Vorjahren nach 2024	
<u>Im Ergebnishaushalt:</u>	
Ordentliche Erträge	31.600,00 EUR
Ordentliche Aufwendungen	402.200,00 EUR
<u>Im Finanzhaushalt:</u>	
Einzahlungen	30.000,00 EUR
Auszahlungen	116.000,00 EUR
Der Finanzmittelbedarf beläuft sich damit auf insgesamt 456.600,00 EUR.	
Die kontengenaue Aufstellung ist als Anlage beigefügt.	

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll 22 + Oberbürgermeister	Ist
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	25.04.2024	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss (Rücks.)
						<input type="checkbox"/>

Siegel

 Holuscha
Oberbürgermeister

Ergebnishaushalt:

Produkt / Sachkonto	Bezeichnung	Betrag
11.12.03 / 427180	Öffentlichkeitsarbeit Veranstaltungen	3.500,00 €
11.13.02 / 421004	Aufwendung Unterhaltung ehem. Buntpapierfabrik	10.000,00 €
21.11.01 / 002/2018	Instandhaltung Grundschule	3.500,00 €
21.11.01./ 427184	Grundschule - Aufwendungen für Ganztagsangebote	4.200,00 €
22.15.01 / 427185	Förderschule - Aufwendungen für Ganztagsangebote	5.000,00 €
51.11.01 / 443183	Aufwendungen B-Plan Golfplatz	40.000,00 €
51.11.02 / 431820	Städtebaul. Zuschüsse an Dritte - Aufwendungen	186.000,00 €
51.11.02 / 314100	Städtebaul. Zuschüsse an Dritte - Erträge	- 31.600,00 €
54.10.01 / 422130	Aufwendungen Unterhaltung Straßen	130.000,00 €
55.20.01 / 421000	Aufwendungen Unterhaltung Gewässer	20.000,00 €
		370.600,00 €

Finanzhaushalt

Produkt / Maßnahme	Bezeichnung	Betrag
22.15.01 / 026/2013	Förderschule - Erwerb Ausstattung	3.000,00 €
54.10.01 / 012/2014	Augustusburger Straße - Ampelanlage	20.000,00 €
54.10.03 / 029/2015	Straßenbeleuchtung – Umrüstung auf LED	40.000,00 €
55.10.01 / 005/2022	Baumwollpark - Auszahlungen	38.000,00 €
55.10.01 / 005/2022	Baumwollpark - Fördermittel	- 30.000,00 €
55.10.02 / 031/2013	Spielplätze	15.000,00 €
		86.000,00 €

Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich
 nicht öffentlich
 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Hauptverwaltung		28.03.2024
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	VWA-029/2024	11.04.2024

Betreff:	Beschluss zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Flöha
----------	---

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag	
Der Stadtrat der Stadt Flöha beschließt die sich in der Anlage befindente Bekanntmachungssatzung der Stadt Flöha	
Anlage:	Bekanntmachungssatzung

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll 22 + Oberbürgermeister	Ist
		25.04.2024				
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha
Oberbürgermeister

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung) der Stadt Flöha

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGoVG) vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat von Flöha in seiner Sitzung am 25.04.2024 die folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen (Beschlussnummer:)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Flöha im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Flöha im Sinne des § 1 KomBekVO erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Stadt Flöha unter <https://www.floeha.de/Bekanntmachungen>.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus der Stadtverwaltung Flöha, Sekretariat des Oberbürgermeisters zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden und für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden.
3. hierauf bei Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung.

§ 6 Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 und die ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 5 ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 2 vollzogen.

(3) Die Notbekanntmachung nach § 6 ist mit ihrer Durchführung vollzogen.

(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

Kommentiert [SM1]: Sofern hier Sprechzeiten konkret angegeben werden sollen, wäre die Bekanntmachungssatzung bei Änderung der Sprechzeiten anzupassen. Ich empfehle daher, sich an dem Wortlaut des § 4 KomBekVO zu orientieren: ... während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, ...

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Flöha vom 23.12.2016 außer Kraft.

Flöha, den

Holuscha
Oberbürgermeister

(Siegel)

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, ...

Siegel

Holuscha
Oberbürgermeister